Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20 **Ausgegeben Danzig, den 22. März** **1939**

Inhalt

47

Verordnung
betreffend Abänderung der Standesordnungen auf dem Gebiete des Heilwesens.
Vom 25. Februar 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

1. § 17 der Ärzteordnung erhält folgende Fassung:

§ 17

Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 13 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. § 19 Ziff. 7 der Ärzteordnung erhält folgende Fassung:

7. Sie können Einrichtungen schaffen, die den Zweck haben, den Ärzten und ihren Hinterbliebenen eine Versorgung zu gewähren, insbesondere eine Ordnung zur Regelung dieser Versorgung erlassen. Diese Ordnung und etwaige Abänderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

3. Der § 23 der Ärzteordnung fällt fort.

Artikel II

§ 17 der Zahnärzteordnung erhält folgende Fassung:

§ 17

Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 13 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel III

§ 15 der Dentistenordnung erhält folgende Fassung:

§ 15

Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 11 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel IV

§ 17 der Hebammenordnung erhält folgende Fassung:

§ 17

Wer den Bestimmungen der §§ 4, 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 und Abs. 5 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 5 000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 3. 1939.)

Artikel V

§ 18 der Apothekerordnung erhält folgende Fassung:

§ 18

Wer den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 13 Abs. 2 zuwiderhandelt, oder ohne die nach § 13 Abs. 1 erforderliche Genehmigung eine neue Apotheke errichtet oder eine bestehende übernimmt, wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 10000 G oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft.

Danzig, den 25. Februar 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 20[48] Greiser Dr. Hoppenrath Dr. Großmann

48

Verordnung
über die Berufsschulpflicht.
Vom 1. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 36, 39 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273 f.), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Beginn der Berufsschulpflicht

Mit der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beginnt die Pflicht zum Besuch der Berufsschule.

§ 2

Dauer der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht dauert 3 Jahre, für landwirtschaftliche Berufe 2 Jahre. Lehrlinge sind darüber hinaus bis zum Ende der Lehrzeit berufsschulpflichtig.

(2) Bei Berufswechsel wird die Pflicht zum Besuch der Berufsschule nicht unterbrochen. Früherer Berufsschulbesuch kann angerechnet werden.

(3) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der im Absatz 1 bezeichneten Zeit,

a) wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen den Besuch der Berufsschule fortan entbehrlich macht. Dies gilt insbesondere für Mädchen, die keinen besonderen Beruf ergreifen, nach einjährigem Besuch einer Hauswirtschaftsschule;

b) wenn der Berufsschulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt;

c) wenn der Berufsschulpflichtige heiratet.

§ 3

Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht ist durch Besuch derjenigen Berufsschule zu erfüllen, die von der Schulaufsichtsbehörde für den Berufsschulpflichtigen vorgeschrieben ist.

(2) Die Verpflichtung besteht für alle Jugendlichen, solange sie nicht

a) eine als ausreichenden Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannte Fachschule besuchen,

b) mindestens 24 Stunden wöchentlich am Unterricht einer anderen öffentlichen Schule teilnehmen,

c) eine Hochschule besuchen,

d) im staatlichen Hilfsdienst oder polizeilichen Sicherheitsdienst stehen.

§ 4

Befreiung von der Berufsschulpflicht

Bildungsunfähige Jugendliche sind von der Berufsschulpflicht befreit. über das Vorliegen der Bildungsunfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen die Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Berufsschulzwang

Jugendliche, welche die Pflicht zum Besuch der Berufsschule nicht erfüllen, werden der Berufsschule zwangsweise zugeführt. Hierbei kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

§ 6

Verantwortlichkeit Anderer für die Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Wer für die Person des Berufsschulpflichtigen zu sorgen hat, sowie der, dem Erziehung oder Pflege des Berufsschulpflichtigen anvertraut ist, hat dafür Vorsorge zu treffen, daß der Berufsschulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Berufsschule regelmäßig teilnimmt und sich der Berufsschulordnung fügt.

(2) Wer für die Person des Berufsschulpflichtigen zu sorgen hat, ist verpflichtet, ihn für den Berufsschulbesuch nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bestimmungen in gehöriger Weise auszurüsten und den zur Durchführung der Berufsschulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.

(3) Lehrherren, Dienstherren, Führer von Betrieben oder deren Bevollmächtigte haben dem Berufsschulpflichtigen die zur Erfüllung der Berufsschulpflicht erforderliche Zeit zu gewähren, ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten, den Schulbesuch zu überwachen und die Leistungen in der Schule zu kontrollieren.

§ 7

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen über die Berufsschulpflicht vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 G oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer vorsätzlich Berufsschulpflichtige oder die im § 6 bezeichneten Personen durch Mißbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Berufsschulpflicht entgegen zu handeln.

(3) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Schulleiters oder der Schulaufsichtsbehörde ein; der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 8

Durchführung der Verordnung

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9

Inkrafttreten dieser Verordnung und Aufheben älterer Vorschriften

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1939 in Kraft. Gleichzeitig werden die §§ 120, 139i, 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung, die Rechtsverordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 9. März 1934 (G.Bl. S. 169) sowie die Verordnung zur Ausführung der Rechtsverordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht vom 26. Oktober 1936 (G.Bl. S. 428) und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Ortssatzungen aufgehoben.

Danzig, den 1. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

49

Rechtsverordnung

über den Aufbau des Danziger Nährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Nährstandsverordnung).

Vom 9. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Der Danziger Nährstand ist die gesetzliche Berufsvertretung der Danziger Bauernschaft und der Danziger Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Genossenschaften, des Landhandels (Groß- und Kleinhandels) und der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Der Danziger Nährstand ist eine Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Danzig.

§ 2

Der Danziger Nährstand hat die Belange des Bauerntums und der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Genossenschaften und des von ihm vertretenen Groß- und Kleinhandels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie der Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach gemeinnützigen Grundsätzen wahrzunehmen. Er hat insbesondere die Aufgabe,

das Bauerntum und die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Genossenschaften und den von ihm vertretenen Groß- und Kleinhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Be- und Verarbeiter landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern, die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten zwischen seinen Angehörigen zu regeln, zwischen den Bestrebungen der von ihm umschlossenen Kräfte einen dem Gemeinwohl dienenden Ausgleich herbeizuführen, die Behörden bei allen den Nährstand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und Bestellung von Sachverständigen, zu unterstützen.

Der Senat kann dem Danziger Nährstand besondere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Danziger Nährstand hat die Verpflichtung, über die Standesehre seiner Angehörigen zu wachen.

§ 4

Der Danziger Nährstand umfaßt:

1. alle, die auf dem Gebiet der Freien Stadt Danzig als Eigentümer, Eigenbesitzer, Eigenberechtigte, Nutznießer, Verpächter oder Pächter bäuerlicher oder landwirtschaftlicher Betriebe oder als Familienangehörige, Arbeiter, Angestellte oder Beamte in der Landwirtschaft und ihren Verwaltungsorganisationen nicht nur vorübergehend tätig sind;
2. die gemäß § 5 Absatz 2 angegliederten Einrichtungen;
3. die landwirtschaftlichen Genossenschaften einschließlich ihrer Zusammenschlüsse und sonstigen Einrichtungen;
4. alle natürlichen und juristischen Personen, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig den Groß- und Kleinhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreiben und deren Vertretung gemäß § 1 der Danziger Nährstand übernommen hat; die Zugehörigkeit im einzelnen regelt der Landesbauernführer;
5. die Versorgungsverbände und die Vereinigung der Danziger Versorgungsverbände;
6. die auf Grund des § 18 gebildeten Zusammenschlüsse.

§ 5

Zur Vereinfachung des Aufbaues und der Verwaltung des Danziger Nährstandes können bestehende Vereine, Vereinigungen und Verbände ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, welche die wirtschaftspolitische, wirtschaftliche, fachliche und geistige Förderung sowie die Wahrung der Belange der Landwirtschaft oder der im § 4 genannten Angehörigen des Danziger Nährstandes zum Zwecke haben, durch Anordnung des Landesbauernführers (§ 11) in den Danziger Nährstand eingegliedert werden oder in ihm aufgehen. Der Danziger Nährstand ist verpflichtet, die bisher gegen diese Organisationen entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften zu gewährleisten. Das Vermögen dieser Organisationen geht in das Vermögen des Danziger Nährstandes über.

Der Landesbauernführer kann die im Absatz 1 bezeichneten Organisationen dem Danziger Nährstand angliedern, wenn eine Eingliederung nicht tunlich erscheint.

§ 6

Die Landwirtschaft im Sinne dieser Verordnung (bäuerliche oder landwirtschaftliche Betriebe) umfaßt die Bodenbewirtschaftung und die mit Bodennutzung verbundene Tierhaltung zur Gewinnung pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, insbesondere den Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft, die Forstwirtschaft, den Gartenbau und die Fischerei, die Imkerei und die Jagd.

§ 7

Als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten auch die aus ihnen durch Be- oder Verarbeitung gewonnenen Erzeugnisse.

§ 8

Landhandel (Groß- und Kleinhandel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen) sowie Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung liegt bei folgenden Wirtschaftsgruppen vor:

1. Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen,
2. Viehwirtschaft,
3. Zuckerwirtschaft,
4. Stärke- und Branntweinwirtschaft,
5. Fischwirtschaft,
6. Fett- und Milchwirtschaft,
7. Holzwirtschaft und Wirtschaft mit Garten-, Forst- und ähnlichen Gewächsen.

Als Handel gilt auch die Tätigkeit der in den vorbezeichneten Fächern arbeitenden Vermittler (Kommissionäre, Handelsvertreter, Agenten, Makler).

Ausführungsvorschriften, die im Einvernehmen mit dem Senat, Abteilung Wirtschaft, zu erlassen sind, bestimmen, welche Betriebe zu den obengenannten Wirtschaftsgruppen gehören.

§ 9

Eine nach § 8 begründete Zugehörigkeit zum Danziger Nährstand schließt die Zugehörigkeit zu anderen Standes- und Berufsvertretungen aus, soweit nicht im Absatz 2 oder im § 10 etwas anderes bestimmt ist.

Die Mitgliedschaft der Bäcker, Schlächter, Müller und Konditoren zu ihren Innungen und der Handwerkskammer sowie ihre Beitragspflicht gegenüber den Innungen und der Handwerkskammer wird durch die Zugehörigkeit zum Nährstand nicht berührt, ebenso wenig die organisatorische Unterstellung der Innungen unter die Handwerkskammer. Ein Viertel der von den vorgenannten Handwerksbetrieben an die Handwerkskammer geleisteten Beiträge (nicht jedoch der Gefolgschaftsbeiträge) ist von dieser an den Nährstand abzuführen.

Die Ernennung der Führer der Innungen von Bäckern, Schlächtern, Müllern und Konditoren und der übergeordneten fachlichen Gliederungen dieser Handwerkszweige bedarf der Zustimmung des Landesbauernführers.

§ 10

Ein die Zugehörigkeit zum Danziger Nährstand begründender Landhandel (Groß- und Kleinhandel) oder eine die Zugehörigkeit begründende Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Nahrungsmittel (§ 8) liegt nicht vor,

1. wenn das in § 8 bezeichnete Fach lediglich ein unerhebliches Maß des Gesamtbetriebes umfaßt,
2. beim Gast- und Herbergsgewerbe.

Bei Betrieben, die in einem nicht unerheblichen Maße Fächer der in § 8 bezeichneten Art neben anderen Betriebszweigen umfassen, greift sowohl die Zugehörigkeit zum Danziger Nährstand, als auch die Zugehörigkeit zu demjenigen Wirtschaftsverband und derjenigen anderen Standes- oder Berufsvertretung Platz, zu denen diese anderen Betriebszweige gehören (gemischte Betriebe).

§ 11

Der Landesbauernführer ist der Führer und gesetzliche Vertreter des Danziger Nährstandes. Er wird vom Senat ernannt.

Der Landesbauernführer ordnet die innere Gliederung des Danziger Nährstandes.

Der Landesbauernführer kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Stellen übertragen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung. Der Nachweis der Befugnis zur Vertretung wird durch ein mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehenes Zeugnis des Landesbauernführers geführt.

§ 12

Der Danziger Nährstand gliedert sich örtlich in Kreisbauernschaften und in Ortsbauernschaften. Führer der Kreisbauernschaft ist der Kreisbauernführer, Führer der Ortsbauernschaft der Ortsbauernführer.

§ 13

Der Danziger Nährstand erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Landesbauernführer erläßt. Die Beitragsordnung bedarf der Zustimmung des Senats.

Die Beiträge werden, soweit die Beitragsordnung nichts anderes bestimmt, wie öffentliche Abgaben im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen und ohne Abzug an den Danziger Nährstand abgeführt.

§ 14

Der Danziger Nährstand kann für die Benutzung seiner Einrichtungen und Veranstaltungen Gebühren erheben.

§ 15

Der Danziger Nährstand hat jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Landesbauernführer verabschiedet wird.

Die näheren Vorschriften über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erläßt der Landesbauernführer in einer Haushaltsordnung.

§ 16

Die Staatsaufsicht über den Danziger Nährstand führt der Senat.

§ 17

Der Landesbauernführer wird ermächtigt, Anordnungen zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von nährstandszugehörigen Waren (§§ 7, 8) zu treffen sowie Ausgleichsausgaben festzusetzen, wenn dies unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

Den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Anordnungen sind die mit der Erzeugung, dem Absatz, der Be- oder Verarbeitung befaßten Betriebe, insbesondere die in § 8 bezeichneten Betriebe, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Danziger Nährstand unterworfen.

Ist auf Grund anderer Bestimmungen eine besondere Stelle mit der Überwachung von Preisen und Preisspannen betraut worden, so ist vor Erlaß preisbindender Anordnungen diese Stelle zu hören. Erhebt diese Stelle gegen die beabsichtigte Preisanordnung des Landesbauernführers Widerspruch, so entscheidet im Falle der Nichteinigung der Senat.

Der Landesbauernführer kann gegen jeden, der den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, Ordnungsstrafen bis zu 10 000,— G im Einzelfalle festsetzen. Er kann diese Befugnisse Beauftragten, insbesondere Organen von Zusammenschlüssen übertragen. Die Einziehung der Ordnungsstrafen erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

In besonders schweren Fällen der Zuwiderhandlung kann der Landesbauernführer die Fortführung eines Betriebes untersagen. Bei Betrieben der im § 9 Absatz 2 und § 10 bezeichneten Art ist die Zustimmung des Senats, Abteilung Wirtschaft, erforderlich. Die Polizeibehörden haben auf Ersuchen des Landesbauernführers die für die Schließung des Betriebes notwendigen Maßnahmen durchzuführen.

Den Betroffenen steht gegen die Verfügung des Landesbauernführers, durch welche die Fortführung des Betriebes untersagt wird, binnen einer Ausschlußfrist von zwei Wochen die Beschwerde an den Senat zu, der endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18

Der Landesbauernführer kann zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie zur Festsetzung von Ausgleichsabgaben Gruppen und Angehörige des Danziger Nährstandes und sonstige Unternehmen und Einrichtungen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse herstellen, vertreiben, be- oder verarbeiten, zusammenschließen, wenn der Zusammenschluß oder Anschluß unter Würdigung der Belange der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls geboten erscheint.

Der Danziger Nährstand kann Aufgaben, die ihm nach den §§ 1 und 2 dieser Verordnung auf dem Gebiet der Förderung von Verteilern nährstandszugehöriger Waren (Nährstandskaufleute und landwirtschaftliche Genossenschaften) zustehen, mit Zustimmung des Senats auf Versorgungsverbände oder auf die in Absatz 1 bezeichneten Zusammenschlüsse übertragen. Der Landesbauernführer kann zur Erfüllung dieser Aufgaben bei den Versorgungsverbänden oder bei den Zusammenschlüssen Fachschaften errichten. Er regelt das Nähere über Aufbau und Aufgaben der Fachschaften.

Soweit durch Maßnahmen der vorbezeichneten Art Wirtschaftskreise betroffen werden, die einer anderen amtlichen Wirtschaftsvertretung zugehören, ist die Zustimmung des Senats — Abteilung Wirtschaft — erforderlich.

§ 19

Der Danziger Nährstand hat darüber zu wachen, daß die Zusammenschlüsse bei ihren Anordnungen und Maßnahmen die Vorschriften der Gesetze und der Satzung befolgen, die Bedürfnisse der jeweils beteiligten Marktgebiete gebührend berücksichtigen, ihre Anordnungen und Maßnahmen mit den vom Danziger Nährstand wahrzunehmenden Aufgaben in Einklang bringen und den Belangen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls Rechnung tragen. Der Danziger Nährstand hat die Zusammenschlüsse bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Der Danziger Nährstand kann Anweisungen erlassen, nach denen die Zusammenschlüsse den Geschäftsverkehr, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, die Anlegung von Geldern, die Personalangelegenheiten einschließlich der Besoldung ihrer Angestellten und Arbeiter und die Vergütung ihrer Organe zu ordnen haben.

Der Danziger Nährstand kann insbesondere

a) Bücher, Schriften und Rechnungen der Zusammenschlüsse einsehen oder einsehen lassen und von den Organen der Zusammenschlüsse Auskunft über alle geschäftlichen Angelegenheiten der Zusammenschlüsse verlangen, sowie Nachprüfungen durch Sachverständige auf Kosten der Zusammenschlüsse vornehmen lassen.

b) zu den Beratungen der Organe der Zusammenschlüsse Vertreter entsenden und die Anberaumung von Sitzungen und die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände verlangen.

c) verlangen, daß etwaige Mängel in der inneren Geschäftsführung und im Geschäftsverkehr mit dem Danziger Nährstand sowie etwaige Mängel der Zusammenschlüsse untereinander abgestellt werden.

Der Danziger Nährstand kann Anordnungen und Maßnahmen der Zusammenschlüsse aufheben oder ihre Durchführung untersagen, wenn sie gegen Gesetz oder Satzung oder Anordnungen des Senats oder Anweisungen des Danziger Nährstandes verstoßen.

Bei der Ausübung seiner Befugnisse gegenüber den in einer Hauptvereinigung zusammengefaßten Zusammenschlüssen bedient sich der Danziger Nährstand in der Regel der Hauptvereinigung. In dringenden Fällen kann er seine Befugnisse auch diesen Zusammenschlüssen gegenüber unmittelbar ausüben.

§ 20

Die auf Grund des § 18 gebildeten Zusammenschlüsse stehen unter Aufsicht des Senats, die durch den Staatskommissar der Danziger Versorgungsverbände wahrgenommen wird.

Der Staatskommissar hat gegenüber den Zusammenschlüssen die gleichen Rechte, wie sie ihm auf Grund der §§ 9 und 10 der Rechtsverordnung zur Regelung des Verkehrs mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und der Fischerei vom 20. August 1934 (G.Bl. S. 649) gegenüber den Versorgungsverbänden und der Vereinigung der Danziger Versorgungsverbände zustehen.

§ 21

Der Landesbauernführer gibt den Zusammenschlüssen ihre Satzung. Er kann die Satzung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Zusammenschlüsse abändern oder neu fassen. Der Erlaß der Satzung und ihre Abänderung bedarf der Zustimmung des Senats.

Der Landesbauernführer kann anstelle der Organe des Zusammenschlusses Abberufungen und Neubestallungen von Angestellten der Zusammenschlüsse vornehmen.

§ 22

Die Vorsitzenden der Zusammenschlüsse werden von dem Landesbauernführer mit Zustimmung des Senats bestellt und abberufen. Das gleiche gilt für die Stellvertreter der Vorsitzenden sowie für die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter.

§ 23

Anordnungen und Festsetzungen, die der Landesbauernführer, der Danziger Nährstand oder eine seiner Gruppen auf Grund der nach dieser Verordnung erteilten Ermächtigung zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes sowie der Preise und Preisspannen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen oder ein nach § 19 auch in Verbindung mit anderen Vorschriften gebildeter Zusammenschluß erläßt, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Verkündung.

Ausgenommen sind Anordnungen und Festsetzungen, die

1. sich lediglich an einzelne natürliche oder juristische Personen richten,
2. jedem der von ihnen Betroffenen schriftlich mitgeteilt worden sind,
3. nur für den inneren dienstlichen Verkehr bestimmt sind.

§ 24

Anordnungen und Festsetzungen sind im „Landstand" zu verkünden, soweit nicht im Hinblick auf die besondere Art der Anordnung oder Festsetzung eine Veröffentlichung auch in anderen Blättern angezeigt erscheint.

§ 25

Anordnungen und Festsetzungen treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des „Landstandes" ausgegeben worden ist.

§ 26

Der Landesbauernführer regelt die inneren Verhältnisse des Danziger Nährstandes durch eine Satzung, die im Gesetzblatt zu veröffentlichen ist.

§ 27

Bis zur weiteren Regelung durch die Satzung (§ 26) bleiben die Bestimmungen der Verordnung über die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Berufsvertretung der Danziger Landwirtschaft vom 14. Juli 1933 (G.Bl. S. 313) und der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Verfassung der Danziger Bauernkammer einschließlich der späteren Ergänzungs- und Abänderungsverordnungen in Kraft, jedoch nur, soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 28

Der Senat wird ermächtigt, Durchführungs- und Ausführungsverordnungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

§ 29

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 9. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Huth Rettelsky

50

Erste Ausführungs-Verordnung

zur Rechtsverordnung über den Aufbau des Danziger Nährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Nährstandsverordnung).

Vom 9. März 1939.

Gemäß § 8 Absatz 3 und § 28 der Rechtsverordnung über den Aufbau des Danziger Nährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Nährstandsverordnung) werden im Einvernehmen mit dem Senat, Abteilung Wirtschaft, folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

Artikel I

Den im § 8 Absatz 1 der Nährstandsverordnung genannten Wirtschaftsgruppen werden folgende Betriebe zugeteilt, wobei

Gruppe a) den Landhandel,

Gruppe b) das Nährstandshandwerk und die Nährstandsindustrie umfassen:

Zu 1): Wirtschaft mit Ackerbauerzeugnissen:

a) Handel mit Getreide, Hülsenfrüchten unnd Saaten
(mit Ausnahme der Einfuhr aus dem Zollausland und des Ausfuhrhandels)
Rauhfutter und Furagehandel
Handel mit Mehl und Mühlenfabrikaten
Kartoffelhandel (soweit er die Versorgung des Inlandes mit Kartoffeln Danziger und polnischer Erzeugung betrifft)
Handel mit Stalldung
Lohndrescher, Lohnpflüger
Handel mit Rüben und Wurzelfrüchten

b) Mehlmühlen, Schrotmühlen
Bäckereien, Brotfabriken
Heu- und Strohpressereien.

Zu 2): Viehwirtschaft:
a) Gewerbliche Abmelkwirtschaften
Lohnbrütereien
Geflügelmästereien
Schlachtviehhandel
Kleinviehhandel
Nutzviehhandel
Zuchtviehhandel
Pferdehandel
Geflügelhandel
Eierhandel (mit Ausnahme der Einfuhr aus dem Zollauslande und des Ausfuhrhandels)
Fleischgroßhandel
Fleischwarenhandel
gewerbliche Zuchttierhaltereien
b) Wurstfabriken, Fleischkonservenfabriken, Schlächtereien.

Zu 3): Zuckerwirtschaft:
a) Zuckerhandel
b) Zuckerfabriken.

Zu 4): Stärke- und Branntweinwirtschaft:
a) Kartoffelflockenhandel
b) Kartoffelbrennereien, Kornbrennereien, Obstbrennereien (mit Ausnahme der industriellen Herstellung von Spirituosen).

Zu 5): Fischwirtschaft:
a) Fischhandel (mit Ausnahme des Handels mit Salzheringen)
b) Fischräuchereien und -röstereien.

Zu 6): Fett- und Milchwirtschaft:
a) Milchhandel, Butter- und Käsehandel
b) Molkereien, Käsereien.

Zu 7): Holzwirtschaft und Wirtschaft mit Garten-, Forst- und ähnlichen Gewächsen:
a) Markthandel mit Blumen und Ziersträuchern
b) — — —

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Danzig, den 9. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1. Greiser Huth Rettelsky

51

Rechtsverordnung

betr. Änderung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (G. S. S. 263).

Vom 14. März 1939.

Auf Grund des § 1, Ziffer 9 und 35 und des § 2, Ziffer b des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. 6. 1933 (G. Bl. S. 273 ff.) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird, um eine geordnete Liquidation der Judengemeinde zu ermöglichen, Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Senat kann anordnen, daß für eine bestimmte Übergangszeit die Befugnisse der Repräsentantenversammlung auf den Vorstand übergehen und die Zahl der Repräsentanten weniger als 9 beträgt.

Artikel II

Der Senat kann ferner anordnen, daß der Vorstand sich durch Zuwahl auf die statutenmäßig vorgesehene Zahl von Mitgliedern ergänzt. Die Zuwahl bedarf der Genehmigung durch den Senat.

Artikel III

Die Beamten der jüdischen Kultusvereinigungen und ihrer Verbände verlieren am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihre Beamteneigenschaft. Sie treten mit demselben Zeitpunkt zu den Vereinigungen und Verbänden in ein bürgerlich-rechtliches Dienstverhältnis, auf das die bisherige Regelung ihrer Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung findet.

Die Neueinstellung von Beamten durch jüdische Kultusvereinigungen und deren Verbände ist nur mit Zustimmung des Senats zulässig.

Artikel IV

Die Vorstände der jüdischen Kultusvereinigungen sind berechtigt, Dienstverträge, gleichgültig für welche Zeit sie abgeschlossen sind, mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht den Dienstnehmern zu.

Artikel V

Aus einem bisher bestehenden Beamtenverhältnis oder einem Dienstvertrage begründete Ruhegehaltsansprüche gegenüber einer jüdischen Kultusvereinigung werden abgegolten durch eine Abfindung. Über die Abfindung entscheidet endgültig ein vom Senat eingesetztes und in seiner Zusammensetzung bestimmtes Schiedsgericht. Bei der Entscheidung des Schiedsgerichts sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Ruhegehaltsberechtigten und -verpflichteten zu berücksichtigen. Bei Ruhegehaltsempfängern kann die Abfindung an die Versicherungsanstalt Westpreußen in Danzig gezahlt werden, die dem Ruhegehaltsberechtigten eine entsprechende Rente zahlt.

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Danzig, den 14. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 15 06. Greiser Huth

52

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung zur Ergänzung des Weichsel-Nogat-Deichstatuts.

Vom 15. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 69 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der Nachtrag zu dem Statut für den Weichsel-Nogat-Deichverband vom 20. Juni 1889 (Pr.Ges.S. S. 133), eingefügt durch die Rechtsverordnung zur Ergänzung des Weichsel-Nogat-Deichstatuts vom 16. 3. 1937 (G.Bl. S. 191) wird durch folgende Vorschriften ergänzt:

„§ 6a.

Über alle Ersatz- und Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Durchführung der Eindeichung und der Entwässerung des Gebiets der Jungfer'schen Lake erhoben werden, entscheidet unter Ausschluß der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ein Schiedsgericht. Dies gilt auch für Ansprüche, die auf Grund der Verordnung zur Abänderung des Verzeichnisses der Wasserläufe I. Ordnung vom 10. Oktober 1938 (G.Bl. S. 524) in Verbindung mit § 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 gegen den Staat erhoben werden.

Das Schiedsgericht besteht aus einem vom Senat zu bestimmenden Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die Beisitzer werden vom Landesbauernführer nach Anhörung der Parteien (Marienburger Deichverband, Entschädigungsberechtigter) benannt.

§ 6b.

Das Schiedsgericht hat vor Erlaß seiner Entscheidung die Parteien zu hören und das den Ansprüchen zugrunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit es die Ermittlungen für erforderlich erachtet.

Das Schiedsgericht kann zu diesem Zweck Sachverständige hinzuziehen und schriftliche Gutachten anfordern. Im übrigen wird das Verfahren durch das Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt. Das Schiedsgericht hat bei seinen Entscheidungen Billigkeitsgründe zu berücksichtigen.

§ 6c.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 15. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L 30[15] Greiser Rettelsky

53

Rechtsverordnung

betr. die Verlängerung der Amtsdauer des am 7. April 1935 gewählten Volkstages.

Vom 21. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 1 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauer verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Die Amtsdauer des z. Zt. bestehenden Volkstages wird auf weitere vier Jahre verlängert.

Danzig, den 21. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 17 11 Greiser Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.